



# Schutzkonzept und Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Schulen (Sek II, Tertiär und Weiterbildung) ab dem 1. Juli 2020

*Kursiv: Präzisierungen betreffend der Umsetzung für die Überbetrieblichen Kurse der OdA Soziales beider Basel vom 12.10.2020*

## 1. Einleitung

Am 19. Juni hat der Bundesrat mit der Aufhebung der ausserordentlichen Lage die *Covid-19-Verordnung besondere Lage* erlassen. Damit sollen für verschiedene Lebensbereiche möglichst einfache und kohärente Regeln gelten. Trotzdem muss unterschieden werden, in welchen Lebensbereichen frei und individuell über die Nutzung von Angeboten oder die Teilnahme an Veranstaltungen entschieden werden kann und wo eine Verpflichtung oder ein übergeordnetes Interesse eine Nutzung oder Teilnahme notwendig machen. Daraus ergeben sich weiterhin Unterschiede im Grad der Verpflichtung zum Schutz der Personen und somit auch in der Ausgestaltung der Schutzkonzepte. Der Besuch von Bildungsinstitutionen bedeutet auch im nachobligatorischen Bereich immer eine Verpflichtung oder beruht auf einem übergeordneten Interesse.

Grundlegend ist die Anwendung der Schutzmassnahmen nach dem Kaskadenprinzip:

1. Einhaltung der Hygieneregeln;
2. Einhaltung der Abstandsregeln;
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Masken, Trennwände);
4. Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten).

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind **Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung**. Die Stufe 4 dient zur **Verhinderung der Weiterverbreitung**. Das Ziel der Schutzmassnahmen in den nachobligatorischen Bildungsinstitutionen ist daher, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Ansteckungen zu verhindern. Andererseits muss sichergestellt werden, dass im Falle einer Ansteckung eine möglichst begrenzte Anzahl von Personen den dann notwendigen Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen ausgesetzt sind. Somit können sowohl die epidemiologischen Auswirkungen begrenzt werden wie auch die Erfüllung des Bildungsauftrags bestmöglich sichergestellt werden. Die Schutzmassnahmen haben das Gesundheits- und das Erziehungsdepartement gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) festgelegt.

## 2. Hygienemassnahmen

Die **Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit<sup>1</sup>** (BAG) sind angemessen einzuhalten.

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>. Die Hygieneregeln können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

Über Informationen, wie z.B. Plakate, und durch die Kursleitungen werden die Lernenden regelmässig sensibilisiert und zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, sowie zum Tragen von Schutzmasken aufgefordert. Dabei gehen alle Mitarbeitenden der OdA Soziales beider Basel mit gutem Beispiel voran. Werden die Regeln nicht eingehalten, behält sich die ÜK-Leitung die Möglichkeit vor, Lernende wegzuweisen und die/den Ausbildungsverantwortliche/n entsprechend zu informieren.

Das **regelmässige Händewaschen** gemäss der #SeifenBoss-Kampagne bleibt Teil des Schulalltags. Die Klassenzimmer werden nach jeder Stunde gelüftet. Die Schulen werden täglich gereinigt, besonders exponierte Stellen (z.B. Türklinken und Toiletten) mehrmals täglich. An sensiblen Punkten (vor oder in möglichst allen Unterrichtsräumen sowie am Eingang zu den Räumen für Lehrpersonen, Bibliothek oder Ähnlichem) sollen Handhygienestationen (Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern und/oder Händedesinfektionsmittel) zur Verfügung stehen.

**In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Es sollen nur Papiertaschentücher verwendet und diese nur einmal benutzt werden. Gebrauchte Papiertaschentücher sind zu entsorgen.

**Mitbringen von Esswaren und Getränken:** Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende dürfen wie üblich Esswaren oder Getränke mitbringen, sollen aber keine Esswaren oder Getränke mit anderen teilen.

### 3. Abstandsregeln

**Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden und Lehrpersonen:** Zwischen Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden und Lehrpersonen soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden. Dies gilt für den Unterricht, aber auch für alle interpersonellen Kontakte an der Schule, die länger als 15 Minuten dauern. Pro Person gilt ein Richtmass von 2,25 m<sup>2</sup>. Alle Unterrichtsräume, Sitzungszimmer und gemeinschaftlich genutzten Räume sind mit einem Hinweis auf die maximal zulässige Personenzahl zu versehen (beispielsweise 12+1).

Um eine optimale Nutzung der verfügbaren Unterrichtsflächen zu ermöglichen, müssen Schränke, Regale und Ablagen möglichst aus den Unterrichtszimmern entfernt werden. Aufgrund der räumlichen und baulichen Gegebenheiten ist es teilweise unvermeidbar, dass Schülerinnen und Schüler nicht über einen Arbeitsplatz mit Tisch oder Schreibfläche verfügen werden. Dem ist in der Unterrichts- und Schulorganisation Rechnung zu tragen.

Um den erforderlichen Abstand gewährleisten zu können, erfolgen die Pausen gestaffelt. Die Pausenzonen werden temporär ausgeweitet. Schulungsraum und Gruppenraum dürfen auch genutzt werden. Die Lernenden werden gebeten, die Räume nach der Pause so zu hinterlassen, dass darin wieder gearbeitet werden kann.

### 4. Barrieremassnahmen

**Präventives Tragen von Masken:** Das generell präventive Tragen von Masken ist an den Schulen nicht vorgesehen. Allerdings sollen Masken in der Bildungseinrichtung für gewisse Situationen eingesetzt werden:

- Eine Person wird symptomatisch, Gebrauch für den Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Bildungseinrichtung.
- **Situativ bei unvermeidlichen länger als 15 Minuten andauernden ausbildungsbedingten Kontakten (z.B. praktische Pflegeausbildung).**
- In einem spezifischen Ausbildungskontext (z.B. in der Ausbildung von Lernenden der praktischen Ausbildung, Labor, Forschungspraktika) einzusetzen, wenn die Abstandsregeln nicht konsequent eingehalten werden können.

**Einsatz von Trennwänden:** Alternativ zu Masken können Trennwände in der Bildungseinrichtung eingesetzt werden: In Räumlichkeiten, die wiederholt oder mehrheitlich für Unterrichts- oder Ausbildungssituationen genutzt werden, in denen die Abstandsregeln nicht konsequent eingehalten werden können und Trennwände einen effektiven Schutz bieten.

**Ab dem 12.10.2020 ist das Tragen von Schutzmasken in allen Räumlichkeiten obligatorisch!**

Alle Lernenden bringen eine Maske mit. Wer keine Maske hat, kann diese für Fr. 2.- bei der Administration der OdA Soziales beider Basel beziehen.

## 5. Sicherstellung Kontaktdaten (Contact Tracing)

Generell ist die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext der Bildungsinstitutionen aufgrund der betrieblichen Organisation gewährleistet. Um die Frequenz und Dauer von Kontakten, in denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können oder keine Barrieremassnahmen zum Einsatz kommen, möglichst klein zu halten, gilt zudem:

**Wechseln von Unterrichtsräumen:** Das Wechseln von Unterrichtsräumen ist soweit möglich zu vermeiden. Es soll möglichst das Prinzip des Klassenzimmers anstelle des Lehrpersonenzimmers gelten.

**Zugang zum Schulgebäude und zu den Unterrichtsräumen:** Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass beim Zugang und beim Verlassen des Schulgebäudes die Abstandsregeln eingehalten werden können (beispielsweise mittels Lenkung der Personenströme in Treppenhäusern und im Eingangsbereich). Dies gilt auch für den Zugang zu den sanitären Anlagen und den Pausenaufenthalten. Sitzmöglichkeiten in den Gängen sind gegebenenfalls zu sperren oder zu entfernen.

**Pausen:** In den Pausenzeiten soll es möglich sein, sich frei zu bewegen und die Unterrichtsräumlichkeiten oder Schulgebäude zu verlassen. Voraussetzung ist dabei, dass Kontakte ohne Einhaltung von Distanz- und Barrieremassnahmen von mehr als 15 Minuten vermieden werden.

**Schulweg:** Um die öffentlichen Verkehrsmittel so weit wie möglich zu entlasten, sind alle Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende sowie die Lehrpersonen und Verwaltungsmitarbeitenden aufgefordert, möglichst zu Fuss oder mit dem Velo zur Schule zu kommen.

**SwissCovid App:** Die Nutzung der SwissCovid App ist vom BAG empfohlen. Auch im Bereich der nachobligatorischen Bildungsinstitutionen ist die Nutzung sinnvoll, da sie ein zusätzliches Instrument ist, um Ansteckungsketten zu unterbrechen. Sie schützt aber nicht vor Ansteckung.

**Mensen und Verpflegung:** Für die Mensen und Verpflegungsmöglichkeiten an den Schulen ist über das Schutzkonzept für den Gastronomiebereich hinaus sicherzustellen, dass es zu keiner zusätzlichen Durchmischung der Gruppen (Klassen, Kurse) mit Kontakten von mehr als 15 Minuten unter Nichteinhaltung der Abstandsregeln kommt.

## 6. Rahmenbedingungen

Ab dem 1. Juli 2020 kann der Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Schulen wieder vollumfänglich und in Ganzklassen stattfinden, sofern die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln eingehalten werden können. In jedem Fall und als letzte Möglichkeit ist sichergestellt, dass die Nachverfolgung durch Contact Tracing in jedem Fall möglich ist. Der Entscheid, in welcher Form und in welchem Ausmass ergänzend Fernunterricht stattfindet, obliegt den Schulleitungen. Die Schulleitungen stellen basierend auf diesem standortübergreifenden Schutzkonzept ein Schutzkonzept mit standortspezifischen Spezifizierungen und schulorganisatorischen Massnahmen auf.

## 6.1 Verantwortliche Person für die Schutzkonzepte

Jede Bildungsinstitution bestimmt eine Person, die für die Erstellung und Umsetzung der Schutzkonzepte verantwortlich ist. Die verantwortliche Person berät und unterstützt die Leitung bei der Sicherstellung von Massnahmen. Die Leitung wiederum unterstützt die betriebliche und organisatorische Umsetzung und trägt die Gesamtverantwortung.

## 6.2 Präsenzunterricht und Angebote im Einzelnen

**Ab dem 1. Juli 2020 kann stattfinden:**

- Präsenzunterricht im Klassenzimmer unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln.
- Individuelle Elterngespräche gemäss Vereinbarung.
- Konferenzen/Sitzungen vor Ort für Lehr- und Fachpersonen, wo dies sinnvoll und notwendig ist, unter Einhaltung der Schutzmassnahmen.
- Verpflegung durch die Mensenbetreiber in den Schulmensen und an den Verpflegungskiosken, sofern das Schutzkonzept von Gastrosuisse umgesetzt wird und ein Schutzkonzept für den jeweiligen Standort vorliegt.
- Für den Sportunterricht gelten spezifische Schutzkonzepte. Während beim Sport selbst keine Abstandsregeln gelten, ist die Benutzung der Garderoben nur unter Einhaltung der Distanzregeln oder bei Vermeidung von Kontakten, die länger als 15 Minuten andauern, erlaubt.
- Für spezielle Unterrichtssituationen, -räume oder gewisse Fächer können zusätzliche Schutzkonzepte erarbeitet werden.
- Veranstaltungen der ganzen Schule, kulturelle Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen können stattfinden. Veranstaltungen von bis zu 300 Personen sind möglich, bedürfen aber eines eigenen Schutzkonzepts, das vor allem auch die Rückverfolgbarkeit im Falle einer Ansteckung ermöglicht.
- Fakultative schulische Angebote (z.B. Freiwahlfächer, Chor und Orchester) und die öffentlichen Kurse an den Berufsfachschulen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen dürfen stattfinden.
- Für Reisen, Lager und Exkursionen sind Schutzkonzepte zu erstellen. Die Planung muss so erfolgen, dass bei Absagen keine Stornierungskosten anfallen oder zumindest allen am Anlass Beteiligten klar ist, dass und welche Stornierungskosten sie gegebenenfalls tragen müssen.

## 6.3 Nutzung des Schulareals und weiterer Anlagen

Die Einhaltung der Abstandsregeln im Schulbetrieb bedingt die extensive Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten. Das Schulareal dient während den Unterrichtszeiten primär der schulischen Nutzung. Die Unterrichtsräume und Bewegungsflächen sollen so wenig wie möglich durch schulexterne Nutzungen zusätzlich belastet werden. Schulinterne Sportanlagen (Turn- und Schwimmhallen) und schulexterne Anlagen (Sportanlagen St. Jakob, öffentliche Schwimmbäder, etc.) sind geöffnet.

Die öffentlichen Verkehrsmittel sollen im schulischen Umfeld so wenig wie möglich genutzt werden. Sollte es dennoch notwendig sein, müssen die für den öffentlichen Verkehr geltenden Schutzmassnahmen eingehalten werden.

## 6.4 Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden mit einer medizinischen Indikation

Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende gemäss Definition BAG<sup>2</sup> lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KID) des Gesundheitsdepartements (061 267

<sup>2</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehr-dete-menschen.html>

90 00, [schularzt@bs.ch](mailto:schularzt@bs.ch)) ein ärztliches Attest ein. Der KID wird nach Abklärung der medizinischen Situation gemeinsam mit der Bildungsinstitution eine Empfehlung von möglichen Schutzmassnahmen abgeben. Der KID berät auch Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende, deren Eltern oder andere Personen, die im gleichen Haushalt leben und als besonders gefährdete Personen gelten, in Bezug auf den Schulbesuch und allfällige Schutzmassnahmen.

## **7. Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Lehr- und Fachpersonen sowie weitere Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen**

Alle Personen mit Krankheitssymptomen müssen zuhause bleiben. Der Umgang mit kranken Schülerinnen und Schülern sowie die aktuellen COVID-19-Testkriterien sind definiert in den «Richtlinien zum Umgang mit an neuem Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten und Spielgruppen des Kantons Basel-Stadt»<sup>3</sup>.

## **8. Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende**

Besonders gefährdete Lehr- und Fachpersonen sowie besonders gefährdete weitere Mitarbeitende gemäss Definition BAG<sup>4</sup> lassen ihre besondere Gefährdung durch die betreuenden Ärztinnen und Ärzte abklären und reichen der Schulleitung ein ärztliches Attest ein. Primär sollen sie wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren. Es gelten die Schutzmassnahmen des Arbeitgebers Basel-Stadt gemäss HR BS<sup>5</sup>.

Schwangere Frauen und jugendliche Arbeitnehmende gelten nicht als besonders gefährdete Personen gemäss der COVID-19-Verordnung 2.

## **9. Fragen**

Für Fragen stehen die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen zur Verfügung. Antworten auf allgemeine Fragen finden sich stets aktuell unter:  
<https://www.coronavirus.bs.ch/schulen.html>.

## **10. Gültigkeit**

Das vorliegende Schutzkonzept resp. die Rahmenbedingungen zum Präsenzunterricht an den nachobligatorischen Bildungsinstitutionen gelten ab 1. Juli 2020 bis auf Widerruf und ersetzen alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Basel, 29. Juni 2020

<sup>3</sup> Aktuelle Fassung unter [www.coronavirus.bs.ch/schulen](https://www.coronavirus.bs.ch/schulen) und unter [www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheit/merkblaetter](https://www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheit/merkblaetter)

<sup>4</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehr-dete-menschen.html>

<sup>5</sup> <https://www.edubs.ch/intern/personalinformationen/personalinformationen-1>